

Negativliste

Folgende Beispiele können ohne naturschutzrechtliche Genehmigung durchgeführt werden:

- Fachgerechte Gehölz-/ und Baumpflege, z.B. Totholzentnahme oder ein Lichtraumprofilschnitt
- Bauvorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, während der Planaufstellung und im Innenbereich
- Aufschüttungen und Abgrabungen im Innenbereich
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes
- Einfriedungen und Einzäunungen ohne Sockel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen / gartenbaulichen Betrieb dienen
- Leitungsbau im baulichen Außenbereich im Baukörper, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen
- Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung trägt und Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigt.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, solange hierdurch eine wesentliche ökologische Verbesserung des bestehenden Zustandes bewirkt wird und Wirkungen der Maßnahmen bezogen auf das jeweilige Schutzgut in einer naturschutzfachlichen ökologischen Gesamtbetrachtung die kurzfristig auftretenden, negativen Auswirkungen als unwesentlich erscheinen lassen
- Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand entsprechen

Bei Fragen können Sie sich bei der Unteren Naturschutzbehörde melden.